

ÖSTERREICHISCHE BUNDES-SPORTORGANISATION



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	<i>74-GE/19 97</i>
Datum:	6. OKT. 1997
Verteilt	7. Okt. 1997 <i>[Signature]</i>

Wien, am 03.10.1997

Dr. Mauer

Betreff: GZ 180.310/135-I/8/97
Bundesgesetz über die Errichtung einer Betriebs-
gesellschaft für Bundessporteinrichtungen - BSEG;
Bundesgesetz mit dem das Bundes-Sportförderungs-
gesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir die Stellungnahme der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zum Gesetzesentwurf über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen, bzw. über das Bundesgesetz mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz geändert werden soll, in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Pillwein

Dr. Walter PILLWEIN
Generalsekretär

**Stellungnahme der Österreichischen Bundes-Sportorganisation
zum
Bundesgesetz über die Errichtung
einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen - BSEG**

Einleitung

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) unterstützt grundsätzlich den Wunsch nach einer Steigerung der Effizienz und Transparenz des Betriebes der Bundessporteinrichtungen. Großes Augenmerk wird jedoch darauf zu legen sein, daß die Bundessporteinrichtungen in der neugeschaffenen Konstruktion ihrer gesetzlich vorgesehenen Rolle als Förderinstrument des Sports in vollem Umfang erhalten bleibt und z.B. die Prioritätenliste weiterhin ihre Gültigkeit behält. In diesem Sinn sind auch die gewünschten Änderungen zu sehen.

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) regt an, den § 1, Abs. 4 wie folgt zu formulieren:

"Als Organ der Gesellschaft ist auch ein Aufsichtsrat mit mindestens drei Mitgliedern einzurichten, wobei ein Mitglied vom Bundesminister für Finanzen **sowie ein Mitglied von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zu entsenden ist.**"

Begründung:

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) war auch in der Vergangenheit eingebunden. Einerseits sowohl als Interessenvertretung des Sports, andererseits als jene, die den Bundes-Sporteinrichtungen die Nutzer zugeführt hat.

Die BSO regt an, den § 2, Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

"Im Gesellschaftsvertrag ist weiters vorzusehen, daß der Betrieb nach Abs. 1 vorrangig der Förderung des Spitzen- und Leistungssportes, **sowie der Förderung der Sportausbildung sowie der gezielten Förderung des Breitensports im Rahmen der Mitgliedsverbände der BSO** zu dienen hat."

Begründung:

Der Breitensport ist dem Spitzen- und Leistungssport gleichzustellen. Gleichzeitig soll jedoch eine Förderung von "Urlaubskursen" verhindert und eine Abgrenzung zu kommerziell ausgerichteten Betrieben erreicht werden.

Die BSO regt an, § 3 wie folgt zu formulieren:

„(1) Der **Ministerrat** ist ermächtigt Teile des Geschäftsanteils des Bundes an der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern.

(2) Jede vermögensrechtliche Verfügung über einen Geschäftsanteil an der Gesellschaft, der nicht dem Bund gehört, insbesondere dessen Veräußerung oder Verpfändung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des **Ministerrates**.“ (*nächster Satz aus dem Originaltext gestrichen und durch Abs. 3 ersetzt*)

„(3) **Eine Verfügung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist zu unterlassen, wenn die Verfügung geeignet ist, die Ziele der Gesellschaft gemäß §2 Abs. 2 zu gefährden.**“

Begründung:

Wie in der Einleitung angeführt, ist die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) grundsätzlich an der Erhaltung der Bundessporteinrichtungen interessiert und unterstützt daher die Ausgliederungsbestrebungen, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten. Eine Änderung der Rechtsform darf jedoch nicht zu Lasten der Sportförderung gehen.

Die vermögensrechtliche Verfügung über Geschäftsanteile sollte daher nicht nur der Übereinstimmung von Bundeskanzler und Bundesminister für Finanzen bedürfen, sondern an die Zustimmung des Ministerrates gebunden werden.

Die Absicht der Ausgliederung bei Wahrung der sportpolitischen Zielsetzungen ist in den Erläuterungen auf S. 10 Absatz 2 festgeschrieben: „Bei der Veräußerung der Geschäftsanteile ist darauf zu achten, daß die sportpolitischen Zielsetzungen gewahrt bleiben.“ Es ist logisch und konsequent, wenn sogar bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen, die nicht dem Bund gehören, eine Gefährdung der Ziele nicht gestattet ist, dann erst recht, wenn es zur Veräußerung von Anteilen kommt, die im Eigentum des Bundes stehen.

Anmerkung der BSO zu §4:

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) hat Interesse am Erhalt der Bundessporteinrichtungen. In diesem Zusammenhang scheint die in den Erläuterungen (S. 10, erster Absatz) angeführte "Führung der einzelnen Heime als Profit-Center" sehr gut geeignet, die Wirtschaftlichkeit der Heime zu verbessern.

Die BSO regt an, die in den Erläuterungen argumentierte Erhöhung der Leistungsfähigkeit mittels Führung einzelner Heime als Profit-Center auch entsprechend im Text des Gesetzes zu verankern.

Die BSO regt an, § 6, Abs. 3, 1. wie folgt zu ergänzen:

„Der Bund ist verpflichtet, für die Erhaltung.....in das Eigentum des Bundes über. **In jedem Fall sind die aufgrund gewerbebehördlicher Vorschriften notwendigen baulichen Sofortmaßnahmen vom Bund zu tragen.**“

Begründung:

Im Sinne einer betriebswirtschaftlichen Führung der Gesellschaft ist sicherzustellen, daß deren finanzieller Handlungsspielraum nicht durch „Altlasten“ eingeschränkt wird.

Die BSO regt an, den § 7, Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

"Für den Betrieb der Bundessporteinrichtungen durch die Gesellschaft sind vom Bundeskanzler Allgemeine Betriebsbedingungen zu erlassen. **Vor der Erlassung ist das Einvernehmen mit der BSO anzustreben.** Die Allgemeinen Betriebsbedingungen haben **insbesondere** zu enthalten:

1. Grundsätze für

.....Betriebs- und Öffnungszeiten."

Begründung:

Die BSO war bei der Festlegung jener Punkte, die in Zukunft durch die Allgemeinen Betriebsbedingungen geregelt werden, in der Vergangenheit eingebunden. Da es sich dabei um sportpolitische Zielsetzungen handelt, wäre auch eine zukünftige Einbindung logisch, konsequent und für beide Seiten sinnvoll.

Eine taxative Aufzählung schränkt die Handlungsspielräume ein und kann zu einem Verfehlen eventueller zukünftiger Ziele führen.

Die BSO regt an, den § 7, Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

"Der Bundeskanzler hat bei der Erlassung der Allgemeinen Betriebsbedingungen auf den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft **und die Ziele des §2 Abs. 2** Bedacht zu nehmen."

Begründung:

Es darf nicht nur der wirtschaftliche Erfolg, sondern es müssen auch die sportpolitischen Ziele im Auge behalten werden.

Anmerkung der BSO zu § 8 (1) unter Bezugnahme auf die Erläuterungen S. 14, 3. Absatz ("Diese Subvention unterliegt im Gegensatz zum Umsatzsteuergesetz 1972 (§4 Abs. 2 Z 2) der Umsatzsteuerpflicht."):

Diese Vorgangsweise verfälscht die tatsächliche Förderungshöhe, da dzt. 20% des Förderungsausgleiches an das Bundesministerium für Finanzen zurückfließen würden, jedoch dem Sportbudget in voller Höhe zugerechnet würden. Eine Befreiung wäre auch nach §11 ("Abgabenbefreiung") des vorliegenden Bundesgesetzes systemkonform.

Anmerkung der BSO zu §11:

In Verbindung mit § 8 (1) wäre eine Befreiung von der Umsatzsteuer nur systemkonform und daher auch für den Förderungsausgleich vorzusehen.

Stellungnahme der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz geändert wird.

Die BSO regt an, den § 15 Bundes-Sportförderungsgesetz wie folgt zu formulieren:

"Für die Benützung einer Bundessportstätte einschließlich der Unterbringung und Verpflegung in einer der Bundessportstätte angeschlossenen Unterkunft sind für Personen, die im Interesse des Sports insbesondere im Interesse des Spitzen- und Leistungssports, **der Sportausbildung sowie des gezielten Breitensports im Rahmen der Mitgliedsverbände der BSO** förderungswürdig sind, ermäßigte Entgelte (Fördertarif) festzulegen. Bei der Festlegung ist auf die für die Bundessportstätte aufzuwendenden Betriebskosten und auf die Förderungswürdigkeit des Benützers Bedacht zu nehmen."

Begründung:

Der Breitensport ist dem Spitzen- und Leistungssport gleichzustellen. Gleichzeitig soll jedoch eine Förderung von "Urlaubskursen" verhindert und eine Abgrenzung zu kommerziell ausgerichteten Betrieben erreicht werden. Eine Angleichung der Formulierung an §2, Abs. 2 des BSEG ist logisch und konsequent.